

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 70/08 B

L 3 AL 120/06 (Sächsisches LSG)
S 35 AL 882/04 (SG Dresden)

Gemeinde Rosenbach,
Steinbergstraße 1, 02708 Rosenbach,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdeführerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. August 2008 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsi-
schen Landessozialgerichts vom 21. Februar 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat der Klägerin auch die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung, der Divergenz und des Verfahrensmangels sind nicht in der durch § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise bezeichnet. Entsprechend dem Aufbau der Beschwerdebegründung der Beklagten vom 22. Juli 2008 werden die folgenden Zulassungsgründe behandelt:
- 2 1. Ein Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist nicht ausreichend dargelegt. Die ordnungsgemäße Bezeichnung eines Verfahrensmangels, auf dem die Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), setzt voraus, dass die ihn (angeblich) begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig dargelegt werden (stRspr; ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; SozR 3-1500 § 73 Nr 10). Eine solche Darlegung ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen.
- 3 Die Rüge der Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 2 SGG, wonach in dem Urteil die Gründe anzugeben sind, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind, ist nicht schlüssig dargetan. Die Beklagte trägt hierzu im Kern vor, das LSG habe in seinen Entscheidungsgründen nicht dargelegt, worauf es seine Rechtsmeinung stütze, eine ausdrückliche Aufhebungsentscheidung nach § 48 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) sei nicht erfolgt und die Voraussetzungen für eine solche rückwirkende Aufhebung lägen auch nicht vor. Dieser Vortrag geht an der Sache vorbei. Denn es geht bei der gesetzlichen Regelung des § 128 Abs 1 Satz 2 SGG ersichtlich nicht um Fragen der materiellen Richtigkeit oder Unrichtigkeit einer von der Vorinstanz vertretenen Rechtsansicht, sondern um die verfahrensrechtliche Verpflichtung des Gerichts im Rahmen der Beweiswürdigung die für die richterliche Überzeugungsbildung maßgeblichen Gründe im Urteil mitzuteilen, dh sie konkretisiert die Regelung des § 136 Abs 1 Nr 6 SGG (vgl BSG, Beschluss vom 4. August 2008 - B 7 AL 173/07 B mwN; BSG, Beschluss vom 22. Oktober 2004 - B 5 RJ 252/03 B). Dies ist eine völlig andere Fragestellung als die der Beklagten im Rahmen ihrer Verfahrensrüge, ob das LSG die - aus Sicht der Beklagten - einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen einschließlich der zitierten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) beachtet hat oder nicht. Fragen der inhaltlichen Richtigkeit der Entscheidung der Vorinstanz können nicht auf dem Weg über eine Verfahrensrüge nach § 128 Abs 1 Satz 2 SGG zur Zulassung der Revision führen. Etwas anderes kann allenfalls dann gelten, wenn das Urteil in keiner Weise erkennen lässt, welche Gründe für die richterliche Überzeugungsbildung maßgebend gewesen sind (vgl Meyer-Ladewig, Komm zum SGG, 8. Aufl, § 128 RdNr 17 mwN). Solche besonderen Umstände hat die Beklagte nicht dargetan.
- 4 2. Auch der geltend gemachte Zulassungsgrund der Abweichung der angefochtenen Entscheidung des LSG von einem Urteil des BSG ist nicht hinreichend bezeichnet. Eine Divergenz liegt nämlich nur dann vor, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung



von einem abstrakten Rechtssatz des BSG aufgestellt hätte; eine Abweichung ist von daher erst zu bejahen, wenn das LSG diesen Kriterien - wenn auch uU unbewusst - widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Dass dies der Fall ist, hat die Beklagte nicht schlüssig vorgetragen. Zwar behauptet die Beklagte unterschiedliche Rechtssätze zur Einordnung einer Leistung als Vorschuss. Aus ihren eigenen Ausführungen ergibt sich jedoch, dass das LSG den behaupteten Rechtssatz gerade nicht aufgestellt hat. Denn das LSG hatte - wie die Beschwerdebegründung selbst vorträgt (vgl S 8) - bei seiner Entscheidung maßgeblich darauf abgestellt, dass im formularmäßigen Anerkennungsbescheid der Beklagten weder der Begriff "Vorschuss" verwendet noch ausdrücklich auf § 42 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) Bezug genommen worden war.

5 3. Schließlich ist auch der geltend gemachte Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nicht hinreichend dargelegt.

6 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klarungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klarungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; stRspr). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und ggf des Schrifttums nicht ohne Weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).

7 Die Beschwerdebegründung wirft zwar folgende Frage auf:

"Ergibt sich mit hinreichender Bestimmtheit (§ 33 Abs. 1 SGB X) für den Antragsteller, dass eine Leistung lediglich als Vorschuss i.S.d. § 42 SGB I bewilligt wurde und deshalb überzahlte Leistungen gem. § 42 Abs. 2 S. 2 SGB I auch ohne Aufhebung des Bewilligungsbescheides zu erstatten sind, wenn der diesbezügliche Bewilligungsbescheid weder den Begriff 'Vorschuss' enthält noch ausdrücklich auf § 42 SGB I Bezug nimmt, sondern wenn er nur die Hinweise enthält, dass alle Zahlungen bis zur Erteilung des Schlussbescheides unter der Bedingung erfolgen, dass das Ergebnis der nachträglichen Prüfung die Richtigkeit der Angaben des Antragstellers bzw. der Angaben des von ihm beauftragten (Vergabe-)Unternehmens bestätigt und etwaige zu Unrecht gezahlte Beträge zu erstatten sind?"

8 Schon die Formulierung der Fragestellung lässt zweifelhaft erscheinen, ob es sich dabei um eine abstrakte Rechtsfrage handelt. Denn es geht dabei ersichtlich um Auslegungsfragen, die sich in der Regel nicht ohne Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles beantworten lassen, selbst wenn dabei - wie die Beklagte vorträgt - ein allgemein eingesetzter Vordruck verwendet worden ist. Jedenfalls lässt die Beschwerdebegründung ausreichende Darlegungen zur Klarungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Fragestellung vermissen. Dafür genügt nicht der Hinweis, die Rechtsfrage stelle sich deshalb, weil das LSG diese Frage verneint habe. Vielmehr hätte sich die Beschwerdebegründung mit der vorliegenden - teilweise bereits vom LSG zitier-



ten - Rechtsprechung zur Auslegung von Verwaltungsakten auseinandersetzen müssen. So ist nach der von der Beklagten selbst im Rahmen ihrer Darlegungen zur "Divergenz" zitierten Entscheidung des BSG (SozR 3-1200 § 42 Nr 6) Maßstab für die Auslegung eines Verwaltungsakts die Sicht eines verständigen Leistungsempfängers und setzt eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs des § 42 Abs 2 SGB I voraus, dass dem Leistungsempfänger klar gemacht worden ist, der "Vorschuss" werde nur unter vollem Rückforderungsvorbehalt gezahlt. Diese Ausführungen machen deutlich, dass sich die Fragestellung der Beklagten einer aktuellen Verallgemeinerung entziehen dürfte. Die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Fragestellung ergibt sich schließlich auch nicht aus dem Hinweis auf das beim 7. Senat des BSG anhängige Revisionsverfahren B 7/7a AL 6/07 R. Denn in diesem Verfahren ging es, wie die Beklagte selbst vorträgt, nach dem Inhalt des Berufungsurteils um andere Rechtsfragen; es lag also kein Fall von einander widersprechenden LSG-Entscheidungen vor. Der nach Ablauf der Beschwerdebegründungsfrist (30. Juli 2008) am 13. August 2008 eingegangene Schriftsatz der Beklagten vom 11. August 2008, mit dem sie unter Hinweis auf eine zwischenzeitlich vorliegende, abweichende Entscheidung des 1. Senats des Sächsischen LSG vom 11. Juni 2008 die Klärungsbedürftigkeit ihrer Frage ergänzend stützen will, kann nicht mehr berücksichtigt werden. Denn neue Gründe bzw ein neuer Sachverhalt können nach Ablauf der maßgebenden Frist nicht mehr "nachgeschoben" werden (vgl BSG SozR 4-1500 § 178a Nr 3; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, RdNr 80 mwN). Insoweit bedarf es deshalb auch keiner weiteren Ausführungen, ob allein der Hinweis auf die genannte Entscheidung vom 11. Juni 2008 die Klärungsbedürftigkeit der von der Beklagten aufgeworfenen Frage hinreichend belegt hätte.

- 9 Die unzulässige Beschwerde ist somit zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

